

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/10 87/14/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1988

Index

Abgabenverfahren

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21

EStG 1972 §22 Abs1 Z3

EStG 1972 §4 Abs4

HGB §161

HGB §163

Rechtssatz

Führt bei untereinander verflochtenen Gesellschaften entgegen dem KG-Gesellschaftsvertrag nicht die Komplementär GmbH, sondern eine andere GmbH die Geschäfte der GmbH & Co KG, dann bietet nur die persönliche Verflechtung zwischen den drei Gesellschaften eine Erklärung dafür, daß die Kosten für die der Komplementär GmbH obliegende Geschäftsführung nicht mit dieser, sondern mit der anderen GmbH verrechnet wurden, und dies noch dazu, ohne daß eine eindeutige, nach außen in Erscheinung getretene Vereinbarung nachgewiesen werden konnte, nach der entgegen dem KG-Gesellschaftsvertrag der anderen GmbH die Geschäftsführung der GmbH & Co KG obliegen wäre. Im übrigen kann auch gesellschaftsrechtlich die Geschäftsführungsbefugnis nicht einem Dritten übertragen werden und es müssen, wenn die tatsächliche Geschäftsführung übertragen werden soll, klare Abreden getroffen werden, worin die Tätigkeit, die übertragen wird, nun zu bestehen hat und wie sie zu honorieren ist (vgl Kastner, Grundriß des Gesellschaftsrechts⁴, Seite 73). Bei dieser Sachlage stellen die Geschäftsführerbezüge, die durch die der Komplementär GmbH obliegende Geschäftsführung der GmbH & Co KG veranlaßt sind, nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt (von der KG dieser zu vergütende) Aufwendungen der Komplementär GmbH dar.

Schlagworte

Kommanditgesellschaft Kommanditgesellschaftgesellschaftsvertrag GmbH & Co KG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1988:1987140084.X09

Im RIS seit

05.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at